

**Kindeswohl und Kinderschutz in Sorge- und  
Umgangspflege und bei Sorge- und  
Umgangsverfahren sicherstellen**

Empfehlung der 258. Stadtratskommission zur  
Gleichstellung von Frauen vom 18.07.2013

**BU-Begleiteter Umgang zum Umgangsrecht  
des Kindes**

Stadtratsziel:

S13 C 1 Erziehungskompetenzen in belasteten  
Familien sind gestärkt

S14 C 2 Kindeswohlgefährdung verhindern und  
gefährdeten Kindern und Jugendlichen Schutz bieten

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12726**

2 Anlagen

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 09.10.2018 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**Zusammenfassung**

In der 258. Sitzung der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen (**Anlage 1**) am 18.07.2013 wurde das Sozialreferat/Stadtjugendamt und die Leitung der Bezirkssozialarbeit und Sozialbürgerhäuser aufgefordert, über Erfahrungen mit hochstrittigen Sorge- und Umgangsverfahren zu berichten. Die o.g. Empfehlung der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen beinhaltet, Standards in Fragen der Umgangsregelung und Umgangsbegleitung zu überprüfen bzw. zu entwickeln und damit das Kindeswohl und den Kinderschutz bei Sorge- und Umgangsverfahren sicherzustellen.

Wie von der Stadtratskommission empfohlen, wurde vom Sozialreferat/Stadtjugendamt der Ausbau der Personalressourcen für die Qualifizierungs- und Steuerungsmaßnahmen der Bezirkssozialarbeit im Rahmen von Trennung/Scheidung/Umgang im Umfang einer Fachkraftvollzeitstelle in der Beschlussvorlage Nr. 14-20 / V 09373 vom 23.11.2017 bereits aufgegriffen.

Zur Aufgabenwahrnehmung bei Trennung/Scheidung/Umgang gehören auch die Angebote der freien Träger der Jugendhilfe. Insbesondere gibt es Angebote zur Durchführung und Unterstützung des Umgangsrechts für Kinder und Jugendliche in Form des Begleiteten Umgangs<sup>1</sup>.

Der Ausbau der Angebote für Begleiteten Umgang in den seit 20 Jahren bestehenden und geförderten vier Einrichtungen (Familien-Notruf, IETE – intakte Elternschaft trotz Trennung und Scheidung, Verband binationaler Familien und Partnerschaften - iaf e.V. und dem Betreuten Umgang beim Verein für Fraueninteressen) greift erneut die Empfehlung der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen vom 18.07.2013 auf. Zusätzlich ist ein Angebot von Begleitetem Umgang bei häuslicher Gewalt von der Beratungsstelle der Frauenhilfe München in Kooperation mit dem Münchner Informationszentrum für Männer e.V. als weiterer Bedarf festgestellt und als spezialisiertes Angebot bei Häuslicher Gewalt erforderlich.

Fristverlängerungen zur Behandlung der genannten Empfehlung bis zur heutigen Sitzung wurden gewährt.

### **1. Ausgangslage**

Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist, dass Kinder die Trennung/Scheidung ihrer Eltern gut verarbeiten können. Für Kinder und Jugendliche ist es wichtig, weiterhin mit beiden Eltern, aber auch mit anderen wichtigen Bezugspersonen (z.B. Geschwistern, Großeltern, ehem. Pflegeeltern) Kontakt zu haben. Im § 18 Abs. 3 SGB VIII wird die Rechtsgrundlage und damit der Anspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechtes festgelegt. Die Beratung und Mitwirkung des Jugendamtes/Bezirkssozialarbeit bei der Durchführung des Begleiteten Umgangs kann sowohl im Kontext einer Elternvereinbarung, als auch im Zusammenhang mit einer familiengerichtlichen Anordnung erfolgen. Als Unterstützung zur Herstellung oder Begleitung problematischer Umgangssituationen sieht der Gesetzgeber nach § 1684 Abs. 4 BGB die Möglichkeit der Anordnung eines Begleiteten Umgangs vor.

Der Begleitete Umgang befähigt die Eltern trotz Trennungskonflikten die elterliche Verantwortung soweit wie möglich gemeinsam mit einvernehmlichen Vereinbarungen zu praktizieren. Ziel ist der Erhalt, Aufbau oder Wiederaufbau des Eltern-Kind-Kontaktes. Dabei steht die Sensibilisierung der Eltern für die Belange ihrer Kinder in der Trennungs-/Scheidungsphase im Vordergrund. Kinder erhalten hier Hilfestellung zur Bewältigung der Trennungs- und Scheidungssituation.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird der Begriff „Begleiteter Umgang (BU)“ entsprechend der Gepflogenheiten in der Fachliteratur durchgehend groß geschrieben.

In München ist der Begleitete Umgang auf vier freie Träger der Jugendhilfe mit einer Pauschalfinanzierung ausgelagert. Der Begleitete Umgang wird in zwei Standards angeboten:

- Begleiteter Umgang in Verbindung mit Beratung wird durch die Beratungsstellen Familien-Notruf, IETE - intakte Elternschaft trotz Trennung/Scheidung und Verband binationaler Familien und Partnerschaften - iaf e.V. durchgeführt.
- Begleiteter Umgang ohne begleitende Beratung wird durch den Verein für Fraueninteressen in Form von Betreutem Umgang angeboten.

Grundsätzlich gilt für den Begleiteten Umgang der Vertrauensschutz der Beratung. Berichte und Beratungsergebnisse werden in der Regel nicht ohne Einwilligung der Eltern an die Bezirkssozialarbeit oder an das Familiengericht weitergegeben.

## **2. Fachlich-inhaltliche Erläuterungen und gesetzlicher Auftrag**

### **2.1 Bedarfsfeststellung zum Ausbau der Angebote für BU-Begleiteten Umgang**

In den vergangenen Jahren wurden die Angebote für Begleiteten Umgang so gut in Anspruch genommen, dass der Unterstützungsbedarf der Familien schon lange nicht mehr gedeckt werden kann. Seit Jahren gibt es in allen vier Einrichtungen der freien Träger (Familien-Notruf, IETE - intakte Elternschaft trotz Trennung/Scheidung, Verband binationaler Familien und Partnerschaften - iaf e.V. und beim Verein für Fraueninteressen in Form von Betreutem Umgang) erhebliche Wartezeiten von bis zu 4 - 6 Monaten.

Ebenfalls haben sich in den letzten Jahren Einzelfälle entwickelt, d.h. Fälle die nicht in die vier Einrichtungen vermittelt werden konnten oder Fälle, die aufgrund einer dauerhaften Kontinuität der Umgangskontakte und/oder der Gefahr eines Beziehungsabbruches eine Wartezeit nicht in Betracht kommen ließen, ohne eine Schädigung des Kindeswohls zu befürchten. Diese Einzelfälle wurden durch eine mitwirkungsbereite dritte Person übernommen und im Rahmen der Einzelfallhilfe über die wirtschaftliche Jugendhilfe finanziert. Diese wirkungsvolle Lösung für den akuten Bedarf soll nach wie vor als Interimslösung dienen. Die Einzelfallhilfe wird über die Bezirkssozialarbeit eingeleitet und geprüft.

Von Seiten der Bezirkssozialarbeit wird immer wieder berichtet, dass die bestehenden Angebote nicht ausreichen und eine Vermittlung der Eltern zum Aufbau, Erhalt oder Wiederaufbau des Eltern-Kind-Kontaktes nicht möglich ist. Ein familiengerichtlicher Beschluss mit der Jugendhilfemaßnahme Begleiteter Umgang nach § 18 Abs. 3 SGB VIII kann aufgrund der mangelnden Ressourcen und der bestehenden Wartezeiten nicht zeitnah umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund wurde immer wieder auf den Bedarf für den Ausbau der BU-Kapazitäten von allen

vier Einrichtungen hingewiesen. Entsprechende Anträge zur Förderung durch das Sozialreferat/Stadtjugendamt wurden jährlich gestellt.

Bezogen auf § 18 Abs. 3 SGB VIII besteht seitens der betroffenen Eltern gegenüber der Jugendhilfe ein Rechtsanspruch auf Hilfe und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Aufgrund der gesetzlichen Grundlage nach § 155 FamFG sind Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht des Kindes betreffen, vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

Damit das Umgangsrecht auch beschleunigt in Form eines Begleiteten Umgangs stattfinden kann, sind weitere Kapazitäten von Seiten der Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen. Mit einem Ausbau der Angebote für Begleiteten Umgang kann dieser Rechtsanspruch nach § 18 Abs. 3 SGB VIII und damit die gesetzlichen Vorgaben nach § 155 FamFG gewährleistet werden.

In besonderen Fällen z.B. bei hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungseltern, bei Häuslicher Gewalt, bei Sucht und psychischen Erkrankungen ist ein Umgang in Anwesenheit eines Dritten, also als Begleiteter Umgang, unumgänglich, um den Schutz der Kinder zu gewährleisten.

## **2.2 Bedarfsfeststellung zum BU-Beaufsichtigten Umgang bei Häuslicher Gewalt**

Das "Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt" (Istanbul Konvention) trat am 02.02.2018 in Kraft und fordert in Artikel 31 (Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit) und 51 (Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement) Instrumente und Maßnahmen, um Kinder und Mütter in Fällen von Häuslicher Gewalt bei Umgangssituationen ausreichend und nachhaltig zu schützen.

Nach gewaltbelasteten Vorgeschichten und oft sehr gefährlichen Trennungssituationen, sind der Schutz und die Sicherheit von Kindern und gewaltbetroffenen Elternteilen (in der Regel Mütter) vorrangig, um eine weitere Kindeswohlgefährdung zu vermeiden. Häusliche Gewalt hat immer erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf die Lebenswelt der mitbetroffenen Kinder mit entsprechenden Folgen für ihre Entwicklung; unabhängig davon, ob sie von ihnen direkt oder indirekt erlebt wurde.

Um die Schutzlücke bei der Durchführung von Beaufsichtigtem Umgang bei Häuslicher Gewalt zu schließen, entwickelten die Beratungsstelle der Frauenhilfe München (BST FH) und das Münchner Informationszentrum für Männer e.V. (MIM) besondere Maßnahmen und Konzepte.

Das Angebot des Beaufsichtigten Umgangs bei Häuslicher Gewalt ist eine sinnvolle und notwendige Ergänzung der Vater-Kind-Interaktionsbeobachtung und ist eingebettet in die Elternberatung im familiengerichtlichen Verfahren von der Frauenhilfe und von MIM nach dem Münchener Modell. Der Beaufsichtigte Umgang kann im direkten Anschluss an die Vater-Kind-Kontakte ohne Wartezeit und in bereits vertrautem Rahmen aus einer Hand angeboten werden. Die Zugangsvoraussetzungen zum Beaufsichtigten Umgang orientieren sich am „Sonderleitfaden zum Münchener Modell“ bei Häuslicher Gewalt und berücksichtigen die „Standards zur Durchführung von Begleitetem Umgang bei Häuslicher Gewalt“ der BIG-Koordinierung (BIG e.V., Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen).

Die Polizei in München erhebt eine Statistik über ihre Einsätze bei Häuslicher Gewalt.

#### **Von häuslicher Gewalt insgesamt betroffene Kinder (Polizeistatistik)**

	2014	2015	2016	2017
Anzahl der zur Tatzeit anwesenden Kinder	962	1.163	1.222	1.100

Quelle: MUM-Statistik der Polizei München

Trennen sich Eltern, in deren Paarbeziehung es zu Häuslicher Gewalt kam, ist vorgesehen, dass die Eltern an die Beratungsstellen MIM e.V und Frauenhilfe München angebunden werden (Sonderleitfaden).

#### **Umfang der Maßnahmen bei häuslicher Gewalt**

	2014	2015	2016	2017
Anzahl beratener Paare über die getrenntgeschlechtliche Elternberatung in Fällen häuslicher Gewalt im fam.gerichtlichen Verfahren	33	37	31	33

Quelle: S-II-KJF/A

Aus der Anzahl der betroffenen Familien in Beratung lässt sich der Bedarf für den Beaufsichtigten Umgang ableiten. Durch die Annahme des Beschlusses „Nein heißt Nein – alltägliche Gewalt bis zur Zwangsprostitution“ durch die Vollversammlung am 23.11.2017, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09549 ist es gelungen, den notwendigen Ausbau des Beratungsangebotes für Familien, die von Häuslicher Gewalt betroffen sind, zu sichern. Die Kapazitäten für die getrenntgeschlechtliche Elternarbeit verdoppeln sich ab Oktober 2018. Ab diesem Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass nahezu 70 Familien jährlich erreicht werden können und ein entsprechendes Angebot zum Beaufsichtigten Umgang nötig wird.

Das Angebot Beaufsichtigter Umgang bei Häuslicher Gewalt von der Beratungsstelle der Frauenhilfe München in Kooperation mit dem Münchner Informationszentrum für Männer e.V. (MIM) stellt ein spezialisiertes Angebot für Kinder im Rahmen des Schutzkonzeptes dar, indem es zur Verhinderung von erneuten gewaltsamen oder subtilen Gefährdungen beiträgt.

**3. Steigerung der Personal- und Sachkosten**

Der Ausbau der Angebote für Begleiteten Umgang ist mit vier x 0,5 VZÄ für die vier Einrichtungen der freien Träger notwendig (jeweils 0,5 VZÄ für den Familien-Notruf, IETE - intakte Elternschaft trotz Trennung/Scheidung, Verband binationaler Familien und Partnerschaften - iaf e.V. und den Betreuten Umgang beim Verein für Fraueninteressen):

Der Beaufsichtigte Umgang bei Häuslicher Gewalt findet in den Räumen von MIM statt. Zur Durchführung des Beaufsichtigten Umgangs ist eine 0,5 VZÄ vorgesehen. Somit kann das Angebot an den Tagen Freitag, Samstag und Sonntag vorgehalten werden.

Die Personalkosten stellen sich wie folgt dar:

Bereich	VZÄ	Budget
Transferleistungen für Personal der freien Träger	5 x 0,5 VZÄ, S 14	170.475,00 €

Es ergibt sich somit ein jährlich dauerhafter Bedarf von **170.475,- €**.

**4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung**

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung weicht von den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2019 um 4.800,- € ab, weil in der ursprünglichen Kalkulation auf inzwischen überholte Jahresmittelbeträge abgestellt wurde; siehe Nr. 10 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats.

#### 4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>	170.475,-- ab 2019		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)	170.475,--		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

\* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten ) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.  
Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.  
Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

#### 4.2 Nutzen und Feststellung der Wirtschaftlichkeit

Die Erhöhung der Finanzierung für die vier freien Träger mit den Angeboten für Begleiteten Umgang sowie dem Angebot Beaufsichtigter Umgang bei Häuslicher Gewalt wird von der Fachplanung und Fachsteuerung als dringend erforderlich gesehen, um dem gesetzlichen Auftrag zur Unterstützung der Eltern-Kind-Kontakte bei Trennung und Scheidung gemäß § 18 Abs. 3 SBG VIII gerecht zu werden.

Der Ausbau der Angebote trägt zur besseren Lebensbewältigung der individuellen Problemlagen bei Trennung/Scheidung/Umgang bei. Ein weiterer Nutzen ist darin zu sehen, dass die langen Wartezeiten für einen Begleiteten Umgang abgebaut werden können. Durch die Erweiterung der BU-Kapazitäten würden deutlich mehr Familien und Kinder eine Unterstützungsmöglichkeit erhalten.

Mit dem spezialisierten Angebot für Beaufsichtigten Umgang bei Häuslicher Gewalt kann die Sicherheit für Mutter und Kind bei Umgangskontakten gewährleistet werden.

#### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

#### **Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen**

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei und der Frauengleichstellungsstelle abgestimmt. Die Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 17.09.2018 ist ohne Einwände und als Anlage 2 beigefügt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Migrationsbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

- 1.** Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, die im Haushaltsjahr 2019 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Transferzahlungen an die in Punkt 3 benannten freien Träger in Höhe von dauerhaft 170.475,-- € im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens 2019 budgeterhöhend zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4706.700.0000.4).
- 2.** Die Empfehlung der 258. Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen vom 18.07.2013 ist damit satzungsgemäß behandelt.
- 3.** Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

### **IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**

**an die Stadtkämmerei**

**an die Stadtkämmerei, HA II/11**

**an die Stadtkämmerei, HA II/12**

**an das Revisionsamt**

z.K.

### **V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**

**An die Frauengleichstellungsstelle**

**An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)**

**An den Migrationsbeirat**

**An das Stadtjugendamt, S-II-KJF/A**

z.K.

Am

I.A.